

Aufhebung der Reifen-Fabrikatsbindung

Auf Grund eines Beschwerdeverfahrens der Europäischen Kommission gegen die BRD hat das BMVBW das KBA angewiesen, mit Wirkung vom 01.03.2000 auf Eintragungen von Reifen-Fabrikatsbindungen bei Neufahrzeugen zu verzichten. Die vorhandenen Eintragungen bezüglich Fabrikatsbindung verlieren zum gleichen Termin ihre rechtliche Verbindlichkeit und sind nur noch als Empfehlungen zu betrachten.

Begründung der Europäischen Kommission:

Konsequente Anwendung der Reifenrichtlinie 92/23 EEC und damit u. a. Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse im Markt.

Geltungsbereich:

- alle PKW-Reifen, Transporter- und NFZ-Reifen
- alle Geschwindigkeitsbereiche einschließlich ZR

Konsequenzen für den Fahrzeughalter

- Soweit ein bestimmtes Fabrikat durch Eintragung aus der Vergangenheit oder in sonstiger Weise (z. B. Betriebsanleitung) empfohlen wird, ist der Fahrzeughalter nicht mehr verpflichtet, die Empfehlung zu befolgen bzw. bei Abweichung ein Unbedenklichkeitsgutachten eines Sachverständigen einzuholen.
- Der Fahrzeughalter ist jedoch in jedem Fall verpflichtet sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges durch die Verwendung nicht empfohlener Reifen nicht beeinträchtigt wird. Verfügt der Fahrzeughalter nicht selbst über die dazu erforderlichen Kenntnisse, handelt er in der Regel fahrlässig, wenn er sich insoweit nicht fachkundig beraten lässt.

Bedeutung für das Autohaus:

- Der Händler ist vor Montage eines nicht empfohlenen Fabrikats nicht mehr verpflichtet, beim Reifenhersteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anzufordern. Es wird jedoch in der Regel vom Händler zu erwarten sein, dass er seinen Kunden über die Eignung eines

bestimmten Reifenfabrikates im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs berät. Verfügt der Händler nicht über die dazu erforderlichen Kenntnisse, wird er in der Regel fahrlässig handeln, wenn er nicht empfohlene Reifen montiert, ohne Erkundigungen über ihre Geeignetheit beim Hersteller eingeholt zu haben.

Beratungsangebot der Reifen-Industrie:

Der Reifen ist ein Sicherheitsteil des Fahrzeugs und die Eignung der montierten Reifen muss auch weiterhin gewährleistet sein.

- Falls bei der Umbereifung auf Reifen anderer Produktionen Fragen auftreten, so bietet der Kundendienst der Reifenhersteller wie bisher seine Beratung über die Eignung des gewünschten Reifens an.
- Bei Bedarf stellt der jeweilige ZKD auch weiterhin Bestätigungen für eine Umrüstung aus, dies gilt insbesondere bei der Montage von ZR-Reifen.
- Wir empfehlen dem Endverbraucher oder Reifenhändler bei reinen ZR-Reifen ohne LI-Angabe, aus Sicherheitsgründen auch weiterhin eine Freigabe des Reifenherstellers anzufordern.
- Wir empfehlen dem Verbraucher oder Reifenhändler, dass er bei einer Umrüstung **VORHER** den Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller anspricht, um den Hindergrund für seine Fabrikatsbindung zu erfahren. Auf der Basis dieser Informationen kann er die Möglichkeiten und evtl. Risiken einer Umbereifung besser einschätzen.

Umrüstung auf nicht eingetragene Reifengrößen:

Hier gilt weiterhin die bisherige Vorgehensweise:

- ⇒ Dimensionsauswahl
- ⇒ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Reifen-Herstellers
- ⇒ Abnahme durch einen Sachverständigen
- ⇒ Eintragung durch die Zulassungsstelle (falls erforderlich).

05.04.00

Verteiler:
GEDA-Reifen-Kunden
Marketing GEDA
ID + AD
Akte CTI